

# **filiz-rollidogs. e. V.**

**Verein zur Unterstützung und Förderung der Tiergestützten Therapie von  
Hundehaltern mit Handicap und deren Angehörigen.  
Zum Erreichen oder Erhalt der individuellen, Mobilität und Verbesserung der  
Lebensqualität und Selbständigkeit.**

Im nachfolgenden Text wurde zur sprachlichen Vereinfachung auf eine  
geschlechterspezifische  
Ausformulierung verzichtet, es sind stets beide Geschlechter  
gemeint.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.1

Der Verein führt den Namen

### **filiz-rollidogs. e.V.**

Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen und führt danach  
den Zusatz e.V.

1.2

Sitz des Vereins ist in Essen

1.3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Zweck des Vereins**

### 2.1

Unterstützung von Hundehaltern mit Handicap und deren Angehörigen/Begleitpersonen.

Durch aktiven Erfahrungsaustausch und regelmäßige Treffen werden Verbesserungen der Lebenssituation erreicht.

Anschaffungs- und / oder Ausbildungskosten von Therapie- und / oder Behindertenbegleithunde zu erlangen.

Stabilisierung und Verbesserung der psychischen Gesundheit.

Unterstützung zur Teilhabe am öffentlichen Leben von behinderten Menschen.

Unterstützung zur Steigerung der Selbstständigkeit und Lebensqualität.

Training und Beratung, interessierter Hundehalter mit oder ohne Handicap, die ihre Hunde zum Therapie- und / oder Behindertenbegleithund ausbilden möchten.

Beratung und Information in verschiedenen Einrichtungen über die Inhalte der Tiergestützten Therapie.

Zweck des Vereins ist es, das Behindertenbegleithundewesen und die Tiergestützte Therapie zu fördern, zu verbreiten und weiterzuentwickeln sowie die Interessen von Hundehaltern mit Handicap zu vertreten.

Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten von Behindertenbegleit- und /oder Therapiehunde.

### 2.2

Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema „tiergestützte Therapie“.

Der Verein hat den Zweck, auf allgemein öffentlichen Veranstaltungen zu repräsentieren was Therapie- und / oder Behindertenbegleithunde im Alltag leisten können.

Kontakt zu Öffentlichkeit und Behörden (Kostenträgern/Gesetzgebern) zu intensivieren.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

### 3.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 52 ff. AO) der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### 3.2

Der Vereinszweck wird auch verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Fördermitgliedschaften, Sponsoren, Veranstaltungen und öffentliche Fördermittel. Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

Förderung der Mobilität für Behinderte.

Förderung zur Beschaffung von Welpen für Menschen mit Handicap die sich für die Ausbildung zum Therapie- und / oder Behindertenbegleithund eignen.

Barrierefreiheit verwirklichen und somit selbständige Mobilität ohne fremde Unterstützung zu erreichen.

Unterstützung zur Teilhabe am öffentlichen Leben von behinderten Menschen.

Unterstützung zur Steigerung der Selbstständigkeit und Lebensqualität.

Es kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein.

### 3.3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### 3.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

### 3.5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an,

behindert-barrierefrei e.V.  
In den Stuben 55  
73230 Kirchheim

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 4 Vereinsvermögen**

### 4.1

Das Vereins-Vermögen wird nur zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zweck eingesetzt.

### 4.2

Der Verein kann im Rahmen der steuerlichen Vorschriften ein gebundenes Kapital als Rücklage bilden, um die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke des Vereines nachhaltig erfüllen zu können

### 4.3

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 5 Mitgliedschaft und Mitarbeit**

### 5.1

Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus gesundheitlichen, rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht möglich.

### 5.2

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand auf Grund eines schriftlichen oder elektronisch übermittelten Aufnahmeantrages. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

### 5.3

Wahlberechtigt und wählbar ist jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

### 5.4

Jede Mitarbeit muss den Interessen des Vereines dienen. Insbesondere der Missbrauch zum Eigennutz ist untersagt. Wer entgegen den Bestimmungen und dem Zweck des Vereines handelt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### 5.5

Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Anspruch auf Erstattung eventuell entstandener Aufwendungen besteht nur, insoweit die Kosten nachweislich notwendig und direkt mit dem Zweck des Vereines in Zusammenhang standen.

### 5.6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung, Beiträge des laufenden Geschäftsjahres werden nicht zurückerstattet.
- b) Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person.
- c) Ausschluss mit sofortiger Wirkung durch den geschäftsführenden Vorstand aus einem wichtigen Grund. Dem Mitglied sollte vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben werden, über die der Vorstand abschließend entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Mitgliederrechte.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereines sind:

- Der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Die Organe beschließen in der Regel mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit zählen die Stimmen des Vorstandes doppelt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

Alle Wahlen werden schriftlich (Briefwahl) oder per Handzeichen durchgeführt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

Über alle Wahlen und Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind..

Jedes Mitglied hat das Recht, die Kopie einer Niederschrift anzufordern.

Ansonsten sind alle Mitglieder regelmäßig stets in geeigneter Weise (schriftlich, elektronisch) zu informieren.

## **§ 7 Der Vorstand**

### **Amtsdauer & Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, beide sind einzelvertretungsberechtigt. Die gerichtliche Vertretung kann auch ein dazu Beauftragter übernehmen, sofern er vom Vorstand hierzu bevollmächtigt wird.

Bei Kontoanweisungen von Beträgen über 3000,- Euro ist es erforderlich, dass beide Vorstände (1. Vorstand und 2. Vorstand) gemeinsam zeichnen.

Der 1. Vorstand, und der 2. Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Der 1. Vorstand, und der 2. Vorstand führt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte weiter, bis zur Bestätigung eines neuen Vorstandes durch Neuwahl.

Vor der Neuwahl muss der noch amtierende Vorstand durch die Mitgliederversammlung entlastet werden.

Falls der 1. Vorstand oder sein 2. Vorstand zeitgleich und nicht nur vorübergehend nicht in der Lage sind, die Vereinsgeschäfte wahrzunehmen,

kann der Vorstand einen kommissarischen Stellvertreter benennen, der bis zur Neuwahl des Vorstandes die Vereinsgeschäfte weiterführt.

Der Vorstand ist berechtigt, für die Führung der Geschäfte eine oder mehrere Personen entgeltlich zu beschäftigen (Geschäftsführung).

Art und Umfang der Aufgaben regelt dann eine Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.

Der Vorstand beschließt auch über Änderungen an der Geschäftsordnung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorstand oder 2. Vorstand schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

Der Vorstand und die ggf. eingesetzte Geschäftsführung tätigen die Geschäfte des Vereins einvernehmlich.

Der Vorstand beschließt über Aufnahmeanträge.

## **§ 8 Mitgliederentscheid, Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung erfolgt auf schriftliche Einladung des Vorstandes, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen.

Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht von einem Mitglied ihrer Wahl vertreten lassen, darin sind Abstimmungsvorgaben an den Bevollmächtigten möglich.

Das vertretende Mitglied darf max.1 Vollmacht auf sich vereinigen.

Fördermitglieder haben grundsätzlich kein Stimmrecht.

Die Mitglieder entscheiden sodann in ebenfalls geeigneter Weise über die Entlastung des Vorstandes und der Vereinsleitung.

Die Mitglieder beschließen mit 2/3 Mehrheit über die Auflösung des Vereins.

Die Mitglieder sind dazu berechtigt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen.

### **§ 9 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereines ist jährlich durch einen von der Mitgliederversammlung Gewählten Kassenprüfer zu prüfen.

Das Ergebnis der Prüfung wird den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

### **§ 10 Haftung**

Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.